

02.04.04

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen**A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954) ist auf die nach § 71 Absatz 4 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen zwingend vorgeschriebene gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit über die weitere Vollstreckung im Ausland verzichtet worden, da nach dem Übereinkommen u.a. eine Überstellung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der verurteilten Person erfolgen kann. Da das Zusatzprotokoll im Falle einer bestandkräftigen Ausweisungsverfügung auch eine Überstellung gegen den Willen der verurteilten Person zulässt, ist eine Wiedereinführung der gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung unerlässlich.

B. Lösung

Wiedereinführung der gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung bei der Anwendung des Zusatzprotokolls.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

Fristablauf: 14.05.04

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

02.04.04

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. April 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes
zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die
Überstellung verurteilter Personen

vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 1 des Überstellungsausführungsgesetzes vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954) findet bei Vollstreckungsersuchen nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2002 II S. 2886) § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), Anwendung.

§ 2

Im übrigen gelten die Vorschriften des Überstellungsausführungsgesetzes mit Ausnahme dessen § 2 sinngemäß.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen in Kraft.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

Zu § 1

Im Gegensatz zu dem Mutterübereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen verzichtet sein Zusatzprotokoll auf das Erfordernis der Zustimmung der verurteilten Person zur Strafverbüßung im Heimatland in bestimmten Fällen. Bei den von Artikel 2 erfassten Fällen, Flucht in einen anderen Vertragsstaat, bedarf es ersichtlich keiner gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Anders jedoch verhält es sich, wenn ein Ersuchen über eine verurteilte Person, die der Ausweisung oder Abschiebung unterliegt, nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls gestellt wird. Angesichts der erheblichen Tragweite, die der Entscheidung über die Vollstreckung einer Sanktion im Ausland für den Verurteilten zukommt, macht § 71 Abs. 4 Satz 1 das Ersuchen um Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion (gegen Deutsche oder Ausländer) davon abhängig, dass die Zulässigkeit der Vollstreckung im Ausland von einem Gericht festgestellt worden ist.

Das Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen [ÜAG (BGBl. 1991 I S. 1954)] sieht in seinem § 1 ausdrücklich vor, dass § 71 Abs. 3 und 4 IRG keine Anwendung finden. Während die Festlegung, dass Absatz 3 keine Anwendung findet, im Hinblick auf den Inhalt des Übereinkommens und § 1 Abs. 3 IRG (Vorrang völkerrechtlicher Regelungen vor den Vorschriften des IRG) nur deklaratorischen Charakter hat, ist die Nichtanwendbarkeit des Absatzes 4 konstitutiver Art.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

Mit Rücksicht auf die nach dem Übereinkommen zwingend vorgeschriebene Zustimmung des Verurteilten zu seiner Überstellung und im Hinblick darauf, dass die Vollstreckungshilfe auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen zu einem überschaubaren Kreis potentieller Vollstreckungsstaaten erfolgt, ist ein durchgreifender Grund für die Beibehaltung einer gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung (§ 71 Abs. 4 IRG) durch den Urteilsstaat bei ausgehenden Ersuchen nach dem Übereinkommen nicht ersichtlich. Durch ihren Wegfall wird eine im Interesse des Verurteilten liegende erheblich schnellere Durchführung der Überstellung erreicht; der Verwaltungsaufwand in dem ersuchenden Staat wird zugleich verringert.

Da das Zusatzprotokoll jedoch auf die Zustimmung der verurteilten Person verzichtet, kann diese Argumentation für die Nichtanwendbarkeit des Absatzes 4 nicht herangezogen werden.

Nach der Systematik des IRG muss zudem bei wesentlichen Eingriffen in die Rechte von Betroffenen eine gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung von Amts wegen vorgesehen werden, sofern die Betroffenen dem Eingriff nicht zustimmen. Dies gilt auch für die Vollstreckungshilfe im vertragslosen Bereich nach § 71 Abs. 4 IRG.

Die Anwendung der Regeln über die gerichtliche Überprüfbarkeit im vertragslosen Bereich auf Fälle nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls vermeidet eine Zersplitterung des Rechtsschutzes bei Verfahren der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit. Eine Überprüfung von Amts wegen in allen Fällen trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Überprüfung durch die Landgerichte im Hinblick auf die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die häufig in diesem Bereich der internationalen Rechtshilfe vorhanden sind, sich bewährt hat.

Bei dieser gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung wird namentlich geprüft, ob bei Abwägung aller persönlichen Umstände eine Überstellung gegen den Willen der verurteilten Person in Betracht kommt, ob angesichts der Vollzugs- und Vollstreckungspraxis im Vollstreckungsstaat eine Überstellung überhaupt zulässig ist und ob ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass die verurteilte Person im Falle ihrer Überstellung politisch verfolgt wird (§ 71 Abs. 1 Satz 2 IRG). Gegen die Entscheidung des Gerichts kann nach §§ 71 Abs. 4, 55 Abs. 2 IRG i.V.m. § 311 StPO sofortige Beschwerde eingelegt werden.

Zu § 2

Da das Zusatzprotokoll das Überstellungsübereinkommen ergänzt, kann auf diejenigen Bestimmungen des ÜAG zurückgegriffen werden, hinsichtlich derer im Hinblick auf den Inhalt des Zusatzprotokolls kein Widerspruch besteht. Zwar könnte in Zweifel gezogen werden, ob es einer sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Festhalteanordnung entsprechend der §§ 4 – 12 ÜAG tatsächlich bedarf. Liegt eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vor, so wird nach erfolgter Überstellung nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls regelmäßig eine Ausschreibung dieser Person zur Zurückweisung erfolgen, eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet sollte daher ausgeschlossen sein. Da dies in der Praxis nicht immer der Fall sein wird, sollen die Vorschriften über die Festhalteanordnungen weiter gelten.

Zu § 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung.